

81. 1. Ist ein von dem Prozeßrichter auf das Gutsinventarium, bezw. die Gutsvorräte angelegter Arrest nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher zu vollziehen?

2. Macht sich derjenige, welcher bewegliche Sachen beiseiteschafft, hinsichtlich deren der Gerichtsvollzieher nur erklärt hat, daß er sie mit Beschlagnahme belege und deren Wegschaffung verbiete, ohne zugleich die Formen der Pfändung anzuwenden, nach §. 137 St.G.B.'s strafbar?

Preuß. Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 §§. 1. 23 (G.G. S. 102).

C.P.D. §§. 709. 712. 810.

Vgl. Bd. 2 Nr. 93.

II. Straffenat. Urth. v. 21. April 1882 g. R. Rep. 707/82.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Das Gericht stellt folgenden Sachverhalt fest:

Am 5. Februar 1881 begab sich der Gerichtsvollzieher H. in Begleitung des von ihm zugezogenen Dorfgeschmorenen D. nach dem Gute L., um in der Prozeßsache des Gutsbesizers E. wider die Frau B. auf Grund des Beschlusses des Landgerichtes Königsberg vom 4. Februar 1881 für den Kläger die Beschlagnahme des dortigen Inventares und der Gutsvorräte vorzunehmen. In der Scheune daselbst fand er den Angeklagten damit beschäftigt, zwei Fuder Heu zu laden. Er erklärte dem Angeklagten, daß das Heu mit Arrest belegt sei, und verbot ihm, dasselbe wegzuschaffen. Dessenunerachtet fuhr der Angeklagte die beiden Fuder Heu fort.

Da derselbe auch ein vom Gerichtsvollzieher H. über die erfolgte Beschlagnahme des Inventares und der Vorräte aufgenommenes Protokoll unterschrieben hat, welches eine genaue Spezifikation der vorgefundenen Inventariestücke, die Bestellung eines Aufsehers über dieselben und die ausdrückliche Erklärung des H., daß er die Sachen mit Beschlagnahme belege, sowie den Vermerk enthält, daß dem Angeklagten die Wegschaffung des Heues untersagt sei, nimmt das Gericht für festgestellt an, daß der Angeklagte Sachen, welche durch den Gerichtsvollzieher H., als den zuständigen Beamten, in Beschlag genommen waren, nämlich die zwei Fuder Heu, vorsätzlich durch Wegschaffung der Verstrickung entzogen hat, und straft deshalb den Angeklagten aus §. 137 St.G.B.'s.

Die Revision rügt mit Grund Verletzung des §. 137 a. a. O., weil das Gericht unter Nichtbeachtung der durch die C.P.D. über die Vollziehung der Arreste gegebenen Vorschriften zu Unrecht annahme, daß der Gerichtsvollzieher H. das fragliche Heu wirksam in Beschlag genommen habe.

Aus dem von dem Gerichte mitgetheilten Sachverhältnisse ergibt sich, daß nach dem beregten Beschlusse des Prozeßrichters wegen einer Forderung des Gutsbesizers E. an die Besizerin des Gutes L. das zu diesem gehörige Inventarium und die Gutsvorräte im Wege des Arrestes in Beschlag genommen werden sollten und daß der Gerichtsvollzieher H. mit der Vollziehung dieses Arrestes beauftragt war. Nach preussischem Rechte unterliegt es auch keinem Zweifel, daß die Vollziehung jenes von dem Prozeßrichter beschlossenen Arrestes, als eines Arrestes in das bewegliche Vermögen, mit rechtlicher Wirkung durch den Gerichtsvollzieher erfolgen konnte. Nach §. 1 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879 gehören zwar diejenigen Gegenstände, auf welche das bezüglich eines unbeweglichen Gegenstandes bestehende Pfand- oder Vorzugsrecht kraft des Gesetzes sich miterstreckt, zur Immobilienmasse, und nach §. 30 des Gesetzes über den Eigentumserwerb v. vom 5. Mai 1872 haftet für das eingetragene Hypotheken- bzw. Grundschuldkapital auch das bewegliche Zubehör des verpfändeten Grundstückes und die abgesonderten Früchte desselben, jedoch nur so lange, bis jenes veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist, bzw. als diese auf dem Grundstücke noch vorhanden sind, und daraus folgt, daß das Gutsinventarium und die Gutsvorräte, so lange sie nicht von den Grundstücksgläubigern in Beschlag genommen sind, gleich anderen beweglichen Sachen zum Gegenstande der Exekution gemacht werden können, wenn auch die Exekution in dieselben gewissen Beschränkungen unterworfen ist (A.G.D. I. 24. §§. 71 u. 97; C.P.D. §. 715 Nr. 5). Wie dies vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung Rechtsens war, so gilt es nach §. 23 des Gesetzes vom 4. März 1879 auch noch jetzt. Auch folgt aus dem §. 23 a. a. O., wie die Motive zu dieser Bestimmung (Anlagen zu den stenograph. Berichten des Abgeordnetenhauses 1878/79 Bd. 1 S. 350) außer Zweifel setzen, daß, wenn die Zwangsvollstreckung in die zur Immobilienmasse gehörigen Gegenstände für sich allein, insbesondere allein in das Gutsinventarium oder die Gutsvorräte erfolgen soll, dieselbe lediglich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu erledigen ist. Somit war der Gerichtsvollzieher §. befugt, den von dem Prozeßrichter verhängten Arrest in das Gutsinventarium bzw. die Gutsvorräte zu vollziehen. Dabei waren aber für ihn diejenigen Vorschriften maßgebend, welche die Civilprozeßordnung für die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen aufstellt. Nach §. 810 a. a. O. ist die Vollziehung des Arrestes in dieses durch Pfändung zu bewirken, und die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie jede andere Pfändung. Eine solche wird aber nach §. 712 a. a. O. dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die betreffenden Sachen in Besitz nimmt. Wie die Motive ergeben, hat die Besitznahme der zu pfändenden Sachen durch den Gerichtsvollzieher als ein wesentliches Erfordernis der Pfändung aufgestellt werden sollen. Da nach §. 709 a. a. O. der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande erwirbt, welches

ihm dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht gewährt, es zum Erwerbe eines Faustpfandrechtes aber notwendig ist, daß die Sache in den körperlichen Gewahrsam des Gläubigers gelangt, und eine bloße Willenserklärung des Verpfänders dazu nicht ausreicht, so ist auch eine Pfändung nur dadurch für erfolgt zu erachten, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Gegenstände für den Gläubiger wirklich in Besitz nimmt. Wenn auch nach §. 712 Abs. 2 a. a. O. die Belassung der gepfändeten Gegenstände in dem Gewahrsam des Schuldners nicht unbedingt ausgeschlossen ist, so bleibt es doch auch in einem solchen Falle ein wesentliches Erfordernis für die Wirkung der Pfändung, daß zunächst die Besitznahme für den Gläubiger erfolgt, und diese auf eine erkennbare Weise ersichtlich gemacht wird. Bloße Erklärungen des Gerichtsvollziehers, daß verschiedene Sachen mit Beschlagnahme belegt werden, und die Verfügung über dieselben untersagt wird, sind ohne rechtliche Wirkung. Vorliegend stellt das Gericht aber nur fest, daß der Gerichtsvollzieher H. dem Angeklagten, welcher damit beschäftigt war, von den Gutsvorräten die beiden Fuder Heu zu laden, erklärt hat, das Heu sei mit Arrest belegt, sowie daß der Angeklagte eine von H. aufgenommene Verhandlung unterschrieben und dadurch anerkannt hat, wie ihm eine solche Erklärung gemacht und die Wegschaffung des Heues untersagt ist. Darüber aber, daß H. dem Verladen des Heues durch den Angeklagten sonst entgegengetreten, insbesondere daß er das Heu auf irgend eine Weise körperlich in Besitz genommen und als von ihm in Besitz genommen gekennzeichnet hat, erhellt nichts. Aus der Aufnahme einer genauen Spezifikation bezüglich der vorgefundenen Inventariensstücke folgt dies ebensowenig, als aus der Bestellung eines Aufsehers. Eine Feststellung dahin, daß H. die angeblich in Beschlagnahme genommenen Inventariensstücke und Gutsvorräte, namentlich das fragliche Heu, dem bestellten Aufseher übergeben habe, ist von dem Gerichte nicht getroffen. Es erhellt daher auch nicht, daß H. das von dem Angeklagten fortgeschaffte Heu im Wege des Arrestes durch Pfändung in Beschlagnahme genommen hat. Ist dies aber nicht geschehen, so handelt es sich bei dem fraglichen Heu nicht um eine Sache, welche durch den zuständigen Beamten gepfändet oder in Beschlagnahme genommen ist, und es liegen daher darin, daß der Angeklagte das Heu fortgeschafft hat, obwohl ihm solches durch den Gerichtsvollzieher H. untersagt war, noch keineswegs die Thatbestandsmerkmale des §. 137 St.G.B.'s.